

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Offentl. Anzeigen)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 31

Ausgegeben Breslau, den 30. Juli

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 104, 105, 106, 107 Teil I und 24 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 169. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) des Oberpräsidenten: Portugiesischer Botschafts in Breslau. S. 170. — Niederschlesische kommunale Witwen- und Waisenkasse. S. 170. — Niederschlesische kommunale Ruhegehaltskasse. S. 170. — Weinkontrolle. S. 171. — Schälmlüben. S. 171. — Fürsorgepflicht (Sonderbeilage). — d) des Regierungspräsidenten: Nugholzgewinnung. S. 171. — Standesamtsveränderung im Kreise Glatz. S. 171. — Wasserrecht in Kamtslau. S. 172. — Wasserrecht in Rothbach, Kreis Breslau. S. 172. — Sparkassen. S. 173. — Grenzänderung im Kreise Glatz. S. 173. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbräde. S. 173. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kl. Rasselwitz. S. 173. — Fischereiaufsicher. S. 173. — Fundfächer. S. 174. — Verlorene Ausweise (3 mal). S. 174. — g) anderer Behörden: Naturdenkmale im Kreise Glatz. S. 175. Naturdenkmale im Kreise Trebnitz. S. 175. — Sicherungsbereich im Kreise Gohrau. S. 175. — Verlorene Ausweise. S. 175. — Bauzonen, -lassen und -weisen in Münsterberg (Sonderbeilage).

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

593. Die Nummer 104 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände), vom 16. Juni 1938;

Siebente Verordnung zur Änderung und Ergänzung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, vom 30. Juni 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 1. Juli 1938;

Verordnung über die Aufhebung der Sektionen der preussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, vom 1. Juli 1938;

Verordnung zur Durchführung des Urlaubs der Jugendlichen, vom 2. Juli 1938;

Verordnung über jagdbare Tiere, vom 2. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole im Lande Österreich, vom 2. Juli 1938;

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich, vom 3. Juli 1938;

Verordnung über Fernsprech- und Telegraphengebühren des Führers und Reichskanzlers im Lande Österreich, vom 4. Juli 1938;

Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den persönlichen Volksschulasten, vom 4. Juli 1938;

Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich, vom 6. Juli 1938;

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich, vom 6. Juli 1938.

594. Die Nummer 105 enthält:

Gesetz zur Einführung deutschen Rechts in vertraglich dem Reich zugefallenen Gebietsteilen, vom 6. Juli 1938;

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung, vom 6. Juli 1938;

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 6. Juli 1938;

Gesetz über die Verlegung des Amtsgerichts Eddelak nach Brunsbüttelkoog, vom 6. Juli 1938;

Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse, vom 6. Juli 1938;

Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz), vom 6. Juli 1938;

Gesetz über das Reichsstudentenwerk, vom 6. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich, vom 2. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachtartaris für Eisenbahnen im Lande Österreich, vom 5. Juli 1938;

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft im Lande Österreich, vom 5. Juli 1938;

Verordnung zur Einführung der Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft im Lande Österreich, vom 5. Juli 1938.

595. Die Nummer 106 enthält:

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, vom 6. Juli 1938.

596. Die Nummer 107 enthält:

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 6. Juli 1938;

Gesetz über das Erlöschen der Familiensidelkommission und sonstiger gebundener Vermögen, vom 6. Juli 1938;

Vierte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz, vom 5. Juli 1938;

Verordnung über Änderung der Branntweinabgabe im Land Österreich, vom 6. Juli 1938;

Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Aufsteiger im Lande Österreich, vom 6. Juli 1938;

Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung, vom 7. Juli 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft, vom 7. Juli 1938;

Änderung der Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses, vom 6. Juli 1938.

Teil II.

597. Die Nummer 24 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilealpeter, vom 23. Juni 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Ergänzung und weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, vom 28. Juni 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-griechischen Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schiffsfahrtsvertrag, vom 30. Juni 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-griechischen Abkommens über Zahlungen im Warenverkehr, vom 30. Juni 1938;

Zweite Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs, vom 30. Juni 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

598. Bekanntmachung betr. Konjul.

Dem Portugiesischen Wahlkonsul in Breslau, Herrn Otto Huthmacher, ist namens des Reichs unter dem 15. Juni 1938 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, 11. 7. 1938. O. P. I. Pr. a. 1. A. 5412.

Der Oberpräsident
der Provinz Schlesien.

599. Bekanntmachung

betr. Niederschles. kommunale Witwen- und Waisenkasse.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Satzung der Niederschlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse wird nachstehend der Rechnungsabluß für das Rechnungsjahr 1937 veröffentlicht:

A. Ausgaben:	RM.
1. Hinterbliebenenbezüge	1 114 405,14
2. Verwaltungskosten usw.	20 470,45
3. Sonstiges	260,60
Sa. der Ausgaben =	1 135 136,19

B. Einnahmen:

1. Zurückgezahlte	RM.
Hinterbliebenenbezüge	762,56
2. Erstattungen von Anteilen	

an den Hinterbliebenen-	RM.	RM.
bezügen	43 469,99	
3. Überschuß d. Umlage f. 1936	6 341,10	
4. Nach § 23 (2) der Satzung		
Zinsen aus dem Rücklage-		
fonds	84 882,43	
5. Sonstiges	153,40	135 609,48
	Mithin Ausgaben:	999 526,71

Dieser Betrag ist durch die erhobene Umlage von 0,4 v. H. des beitragspflichtigen Dienst Einkommens gedeckt.

C. Vermögensübersicht:

Der Rücklagefonds hatte am Schluß		RM.
des Rechnungsjahres 1936 einen Bestand		1 843 415,26
von		
Im Laufe des Rechnungsjahres gingen ab:		120 304,08

Mithin verblieben = 1 723 111,18

Hinzu kamen im Laufe des Jahres = 251 079,33

Mithin Bestand

am Schluß des Rechnungsjahres 1937: 1 974 190,51

Breslau, 23. 7. 1938. C. B. XXI. A. 4. IV. A 1/87.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes.)

600. Bekanntmachung

betr. Niederschlesische kommunale Ruhegehaltskasse.

Auf Grund des § 25 Absatz 2 der Satzung für die Niederschlesische kommunale Ruhegehaltskasse wird nachstehend der Rechnungsabluß nebst einer Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr 1937 veröffentlicht:

An Ausgaben sind entstanden:	RM.
1. Ruhegehaltsbezüge	1 382 568,87
2. Verwaltungskosten u. a.	16 900,22
3. Sonstiges	4 851,31
Zusammen:	1 404 320,40

Davon ab die Einnahmen:

1. Zurückgezahlte	RM.
Ruhegehaltsbezüge	278,12
2. Erstattungen vom Staat	
f. fürsorgeberechtigte Ruhe-	
gehaltsempfänger und Er-	
stattungen v. Militärrenten	54 703,13
für 1936	4 974,83
3. Überschuß der Umlage	
4. Nach § 23 (2) der Satzung	
Zinsen aus dem Rücklage-	
fonds	55 526,97
5. Sonstiges	69,08
	115 552,13
Mithin Ausgaben:	1 288 768,27

Dieser Betrag ist durch die erhobene Umlage von 18,2 v. H. des beitragspflichtigen Gesamt-Dienst Einkommens gedeckt.

Vermögensübersicht:

Der Rücklagefonds hatte am Schluß		RM.
des Rechnungsjahres 1936 einen Bestand		1 244 988,05
von		
Im Laufe des Rechnungsjahres gingen ab		70 171,64
		1 174 816,41

Hinzu kamen im Laufe des Jahres 158 372,18

Mithin Bestand

am Schluß des Rechnungsjahres 1937 1 333 188,59

Breslau, 23. 7. 1938. C. B. XXI. A. 4. IV. A 1/87.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes.)

601.

**Bekanntmachung
betr. Weinkontrolle.**

Auf Grund der von dem Oberbürgermeister der Hauptstadt Breslau vorgelegten, von mir geprüften Nachweisung setze ich hiermit die Kosten für die Ausübung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Kontrollbezirk Breslau (Regierungsbezirk Breslau und Regierungsbezirk Oppeln) im Rechnungsjahr 1937 für jeden revidierten Betrieb wie folgt fest:

- a) in der Stadt Breslau 18,87 RM.
b) im übrigen 20,86 RM.
bzw. 20,87 RM.

Hiernach ergibt sich folgende Kostenverteilung:

N ^o . Nr.	Stadt- bzw. Amts- bezirk	Kreis	Menge der re- vidierten Betriebe	Mithin zu zahlen		Bemerkungen
				RM	Pf	
1	Breslau-Stadt	—	54	1018	98	
2	Zobten	Breslau	4	83	44	
3	Rogau-Kosenu	"	2	41	72	
4	Ströbel	"	2	41	72	
5	Brieg	"	4	83	44	
6	Frankenstein	—	8	166	88	
7	Münsterberg	Frankenstein	7	146	02	
8	Olaf	—	7	146	02	
9	Neurode	Olaf	7	146	02	
10	Wünschelburg	"	2	41	72	
11	Mittelsteine	"	2	41	72	
12	Habelschwerdt	—	8	166	96	
13	Mittelwalde	Habelschwerdt	4	83	44	
14	Bad Langenau	"	2	41	74	
15	Grafenort	"	1	20	87	
16	Allmannig	"	2	41	74	
17	Wölfelsgrund	"	2	41	74	
18	Namslau	—	5	104	35	
19	Dhlau	—	4	83	48	
20	Dels	—	6	125	22	
21	Bernstadt	Dels	4	83	48	
22	Reichenbach	—	8	166	96	
23	Langenbielau	Reichenbach	5	104	35	
24	Heidersdorf	"	1	20	87	
25	Langenöls	"	3	62	61	
26	Jordansmühl	"	2	41	74	
27	Stresfen	—	8	166	96	
28	Schweidnig	—	8	166	96	
29	Saarau	Schweidnig	1	20	87	
30	Treiburg	"	4	83	48	
31	Königszell	"	2	41	74	
32	Striegau	—	7	146	09	
33	Waldburg	—	17	354	79	
34	Tellhammer	Waldburg	2	41	74	
35	Niederhermsdorf	"	3	62	61	
36	Bad Charlotten- brunn	"	2	41	74	

Diese Beträge sind nach den Vorschriften für die Befestigung eines Weinkontrolleurens für den Kontrollbezirk Breslau vom 15. November 1929 (Reg.-Amtsbl. Breslau S. 415, Oppeln S. 363) von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten (Amtsverbände, Staatliche und Kommunale Pol.-Verw.) alsbald portofrei an die Stadt.

Bank zu Breslau für das Hauptbuchungsamt — Verwaltung des Chemischen Untersuchungsamtes (Strokonto 4200, Postcheckkonto Nr. 2700), abzuführen.

Breslau, 11. 7. 1938. D. P. I. Md. 8. 7. (10. 4.)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

602.

**Bekanntmachung
betr. Schälsmühlen pp.**

Nachdem durch die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1938/1939 auch für die Preisberechnung für Schälsmühlen und Kaffee-Erfass-Erzeugnisse einheitliche Bestimmungen getroffen worden sind, hebe ich hiermit meine Anordnung vom 14. März d. Js. über Verbrauchserhöchstpreise für Schälsmühlen- und Kaffee-Erfass-Erzeugnisse mit Wirkung vom 1. Juli 1938 ab auf.

Breslau, 6. 7. 1938. I. L. 11 (Nr. 111.)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

603.

**Bekanntmachung
betr. Nuzholzgewinnung.**

2. Anordnung zur Verordnung zur Förderung der Nuzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reg. A. Bl. 1937, Sonderbeilage zu Stück 47).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Förderung der Nuzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 gebe ich für den Bereich des Regierungsbezirktes Breslau folgende Anordnung:

§ 1.

Der § 1 meiner Anordnung vom 10. November 1937 zu der Verordnung vom 30. Juli 1937, veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt 1937, Sonderbeilage zu Stück 47, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2.

Anträge auf völlige oder teilweise Befreiung von der Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind vom Waldbesitz unter 5 bzw. 10 ha Größe gem. § 2 meiner Anordnung vom 10. November 1937 bei den zuständigen Prüfungsstellen zu stellen.

Zuständige Prüfungsstellen sind:

- a) für den Waldbesitz der öffentlich rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Kirchen, Schulen pp.) und den gebundenen Privatbesitz (Waldgüter, Schulsforsten, Fideikomnisse) die Staatlichen Forstämter;
b) für den freien Privatbesitz einschl. Erbhofswaldungen die Forstämter des Reichsnährstands.

Breslau, 20. 7. 1938. Nr. I/VI — 2855.

Der Preuß. Landforstmeister.
Regierungsforstamt Breslau.

604.

Bekanntmachung
betr. Standesamtsveränderungen im Kreise Olaf.

Gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Die Kolonie Nichtig scheidet mit dem 30. September 1938 aus dem Standesamtsbezirk Ludwigsdorf aus und wird mit dem 1. Oktober 1938 dem Standesamtsbezirk Königswalde zugeteilt.

Breslau, 5. 7. 1938. H. B. a. 61. 1.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

605. Bekanntmachung betr. Wasserrecht in Namslau.

Die Weidewiesen-Genossenschaft Namslau hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, Wasser aus der Weide mittels einer stationären Pumpe von 120 cbm Stundenleistung in einer Menge bis zu 1500 cbm täglich bei 2,2 bis 12,5 stündigem Betriebe, und zwar in der Zeit vom 10. Mai bis 25. September jeden Jahres innerhalb der Parzelle 135, Kartenblatt 6, Gemarkung Schmograu zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 55/3, 64/2, 44/3 und 4, Kartenblatt 1, Gemarkung Krickau mit einer Regengabe von 20 bis 30 mm Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
2. Das Recht, Wasser aus der Weide mittels einer beweglichen Pumpe von 35 cbm Stundenleistung in einer Menge bis zu 74 cbm täglich bei 1,4 bis 2,1 stündigem Betriebe, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 20. August jeden Jahres innerhalb der Parzelle 5, Kartenblatt 1, Gemarkung Krickau, zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 4 und 5, Kartenblatt 1, Gemarkung Krickau, und Parzelle 135, Kartenblatt 6, Gemarkung Schmograu, mit einer Regengabe von 20 bis 30 mm Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
3. Das Recht, Wasser des Schmograuer-Grabens mittels einer beweglichen Pumpe von 35 cbm Stundenleistung in einer Menge bis zu 284 cbm täglich bei 5,4 bis 8,1 stündigem Betriebe, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 20. August jeden Jahres innerhalb der Parzellen 2 und 3, Kartenblatt 1, Gemarkung Kaulwitz, zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 2 und 3, Kartenblatt 1, Gemarkung Kaulwitz und Parzelle 159/132, Kartenblatt 6, Gemarkung Schmograu, mit einer Regengabe von 20 bis 30 mm Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 bis 3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Krickau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. August 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Krickau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Der vorstehende Antrag tritt an die Stelle des im Regierungsamtsblatt Stück 26 für 1938, Nr. 492, veröffentlichten Antrags, welcher damit seine Wirksamkeit verliert.

Breslau, 21. 7. 1938.

Be. (R. P.) 685/38.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

606. Bekanntmachung betr. Wasserrecht in Rothbach, Kreis Breslau.

Die Gemeinde Rothbach, Kreis Breslau, hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des Moosbaches in Zeitpunkt 7+85 des Wasserlaufes, Parzelle 392/169, Kartenblatt 2, Gemarkung Rothbach, mittels einer Stauhschleufe aus Beton mit zwei lichten Öffnungen von je 1,40 m l. W., deren Fachbaum auf der Höhe 127,88 + N. N. liegt, bis zur Schübenoberkante, d. i. die Höhe 128,41 + N. N., aufzustauen.
2. Das Recht, das durch die Stauhschleufe in Zeitpunkt 7+85 gestaute Wasser des Moosbaches mittels einer Zementrohrleitung von 0,20 m lichter Weite nach dem auf Parzelle 225/64, Kartenblatt 2, Gemarkung Rothbach, befindlichen Entnahmehochdruckabzuleiten und für Feuerlöschzwecke zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Rothbach schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. August 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und

203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Rothbach während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 19. 7. 1938.

Be. (R. V.) 703/38.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

607.

Bekanntmachung betr. Sparkassen.

Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des Art. 5 Abs. 1 in Kapitel 1 des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537, 555) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1242) und vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1339) mit Wirkung vom 1. Januar 1938 die Sparkasse des Kreises Nimptsch im Wege der Zusammenlegung auf die Kreissparkasse zu Reichenbach (Eulengebirge) überführt.

Breslau, 22. 7. 1938.

R 2 (e) R 1.

Der Regierungspräsident.

608.

Entscheidung betr. Grenzänderung im Kreise Glatz.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage a beschriebene Teil der Gemeinde Goldbach, Kreis Glatz, in den Gemeindebezirk Rükders, Kreis Glatz, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Rükders maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Rükders angerechnet.

Für die in die Gemeinde Rükders eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage b beschriebene Teil der Gemeinde Rükders, Kreis Glatz, in den Gemeindebezirk Goldbach, Kreis Glatz, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Goldbach maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Goldbach angerechnet.

Für die in die Gemeinde Goldbach eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 25. 7. 1938.

R. 2. (c).

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage a:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Goldbach, die in den Gemeindebezirk Rükders eingegliedert werden.

Gemarkung Goldbach.

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 360/83, 82, 358/81, 79, 80, 354/78, 69, 350/70, 67, 68, 348/65, 66, 61, 62, 63, 346/64, 58, 59, 60, 344/57, 55, 54, 53, 342/56, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 385/51, 338/51, 383/51, 384/52, 46, 331/48, 332/48, 333/47, 50, 336/49, 335/49.

Anlage b:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Rükders, die in den Gemeindebezirk Goldbach eingegliedert werden.

Gemarkung Alschendorf.

Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 25/10, 16, 15, 20/14, 21/13, 29/17;

Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 339/65.

Gemarkung Hermsdorf.

Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 126/9, 127/8, 128/7, 123/11, 124/10, 125/12, 120/13, 121/14, 122/15.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

609. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche Breslau-Guentherbrücke.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in der Siedlung Breslau-Guentherbrücke erfolgt. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. Juni 1938, Reg.-Amtsblatt, Stück 28, vom 9. Juli 1938, Seite 153, wieder auf.

Breslau, 10. 7. 1938.

W/38.

Der Polizeipräsident.

610. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kl. Majfelwig.

Unter dem Viehbestande des Dominiums Breslau-Klein Majfelwig ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Klein Majfelwig zum Sperrebezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 21. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

611. Bekanntmachung
betr. Fischereiaufsesser.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juli 1938 (L. 7. VII. Nr. 842) sind der Finanzangestellte Ewald Kants, hier, Fischerau 12 wohnhaft, zum amtlich verpflichteten Fischereiaufsesser und Hilfspolizisten und der Miesenleger Eduard Meißner, hier, Triffstraße 11, zum amtlich verpflichteten Fischereiaufsesser für die Vereinigter Gewässer des Sportangler-Vereins Scheitnig C. V. in Breslau ernannt worden.

Die vom Herrn Regierungspräsidenten ernannten Fischereiaufsesser und Hilfspolizisten

a) Georg Stampe, Bfg. vom 6. Mai 1926 (I. 31. XVIII, 731. II.) und 18. Mai 1935 (L. 7. VII, Nr. 717).

- b) Theodor Kamnitz, Bfg. vom 9. April 1932 (131. 126 Lb.) und 3. November 1933 (L. 7. VII. Nr. 2149 I. 6.) und
 c) der Fischereiaufsicher Alfred Kother, Bfg. vom 6. Mai 1935 (L. 7. VII. Nr. 717.)

haben ihr Amt niedergelegt.

Breslau, 2. 7. 1938.

III. 8706. 23/38.

Der Polizeipräsident.

612.

Gefunden:

Im Mai 1938: 1 Armbanduhr; am 10. 7. 1938: 1 Herrenfahrrad, 1 Armband; 13. 7.: 1 Damenfahrrad, 1 Armbanduhr; 14. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Herrenarmtasche, 1 Damenschirm, 1 Aktentasche, 1 Trauring; 15. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 E. K. 1. Kl., 2 Schürzen, 1 Bund Schlüssel, 1 Anstecknadel, 1 Geldbeutel; 16. 7.: 1 Damenfahrrad, eine Gelbbörse, 1 Paket Wäsche; 17. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Aktentasche, 1 Fotoapparat; 18. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 umechter Ring, eine Brille, 1 Päckchen Goldborte; 19. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Pferdepelz, 1 Kindermantel, ein Handschuh, 1 Seifenhalter, 1 Handkoffer, 1 Armbanduhr, 1 Bund Schlüssel; 20. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Paar Handschuh, 1 Zeichnung, 1 Aktentasche, 1 elserne Brosche, 1 Bund Schlüssel, 1 umechter Ohrring, 1 Handtasche, 1 Plateauhawagen, 1 Armband; 21. 7.: 1 Herrenfahrrad.

Zugelaufen:

1 grauer Hund, 1 Schäferhund, 1 Dackel und 1 Katze im Tierheim, Gandauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 graue Taube im Tierheim, Gandauer Straße 127, 1 grüner Wellensittich bei Eberhard Schindler, Hedwigstraße 44/46, 1 grüner Wellensittich bei Venkenstein, Oswiger Straße 146, 1 grüner Wellensittich bei Ida Hauke, Königgräber Straße 10, 1 Stock, 1 Wellensittich bei Artur Koch, Berliner Straße 76, 1 Kanarienvogel bei Käthe Breuer, Augustastraße 103, 1 Kanarienvogel bei Rosa Libinski, Hedwigstraße 19.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 22. 7. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

613.

Verlorene Ausweise.

Nachstehende Führerscheine sind verlorengegangen:

- III. A. 42/35. F., für Mag Apffel, geb. 25. Juni 1909 in Zymodziech, wohnhaft Gellhornstraße 21.
- V. K. 110/28. F., für Erich Kühn, geb. 11. März 1903 in Oleis, wohnhaft Mittelfeldweg 23.
- III/890, für Clara Dyrabich, geb. 24. Oktober 1873 in Reisse, wohnhaft Lohestraße 39.
- III. H. 202/37. F., für Paul Haase, geb. 18. August 1906 in Breslau, wohnhaft Frankfurter Straße 114.
- III. F. 2/30. F., für Johannes Friedrich, geboren 27. April 1899 in Breslau, wohnhaft Paulstr. 52.
- III. K. 195/38. F., für Heinz Kliemke, geb. 27. November 1907 in Wiedehowa, wohnhaft Bauschulstraße 25.
- III. B. 156/35. F., für Paul Berger, geb. 26. Ok-

tober 1908 in Goldschmieden, wohnhaft Flugpromenade 37.

- 250/30, für Michael Swoboda, geb. 22. September 1884 in Rattowitz, wohnhaft Freiheitsgasse 5b.
- 9886, für Franz Pawliski, geb. 11. Juni 1901 in Rudzinitz, wohnhaft Kirchstraße 8.
- III. K. 427/36. F., für Günter Kleinert, geb. 29. Januar 1912 in Breslau, wohnhaft Herdainstr. 66.
- III. M. 14/34. F., für Paul Muschale, geboren 27. August 1902 in Schollendorf, wohnhaft Lehmgrabenstraße 87/89.
- 5704, für Johann Porada, geb. 29. Dezember 1882 in Wendrin, wohnhaft Neudorfstraße 38.
- III. R. 97/35. F., für Margarete Rieß, geboren 26. Juli 1912 in Breslau, wohnhaft Feldstr. 50.
158. F., für Josef Kratofil, geb. 19. Februar 1881 in Noldau, wohnhaft Lessingstraße 10.

Breslau, 18. 6. 1938.

III. 47.00.

Der Polizeipräsident.

614.

Verlorene Ausweise.

Die nachstehend aufgeführten und in Verlust geratenen Kraftfahrzeugscheine werden für ungültig erklärt:

- Kraftrad I. K. 10889, zugelassen für Herbert Suro, Sundsfelder Straße 35.
- Personenkraftwagen I. K. 190830, zugelassen für W. Wieltsch, Uferstraße 26.
- Kraftrad I. K. 10577, zugelassen für Hans Seidel, Reufschstraße 54.
- Personenkraftwagen I. K. 3027, zugelassen für Max Schuhmann, Klosterstraße 138.
- Personenkraftwagen I. K. 6851, zugelassen für Hermann Kojchote, Friedrich-Wilhelm-Straße 99.
- Kraftrad I. K. 12613, zugelassen für Robert Kuhnert, Trachenberger Straße 241.
- Personenkraftwagen I. K. 22256, zugelassen für Ernst Souczek, Feldstraße 44.
- Lastkraftwagen I. K. 2033, zugelassen für Hermann Hartmann, Wolfswinkel.
- Personenkraftwagen I. K. 24767, zugelassen für Erich Kunert, Hermann-Stein-Weg 20.
- Kraftrad I. K. 3064, zugelassen für Max Kruber, Bohrauer Straße 31.
- Kraftrad I. K. 18402, zugelassen für Emil Walter, Vielaustraße 1.

Breslau, 20. 6. 1938.

III/13 a.

Der Polizeipräsident.

615.

Verlorene Ausweise.

Die nachstehend aufgeführten und in Verlust geratenen Kraftfahrzeugscheine werden für ungültig erklärt:

- Kraftrad I. K. 19564, zugelassen für Erich Günther, Langemarschstraße 27.
- Lastkraftwagen I. K. 18899, zugelassen für Paul Timbel, Klosterstraße 138.
- Personenkraftwagen I. K. 19489, zugelassen für Georg Klimpel, Gustav-Freytag-Straße 27.
- Lastkraftwagen I. K. 21607, zugelassen für Adolf Berthold, Herdainstraße 64.
- Personenkraftwagen I. K. 14581, zugelassen für Sa. Otto Giersberg, Ernststraße 9.
- Kraftrad I. K. 5128, zugelassen für Albert Rauhut, Karl-Peters-Straße 10.

7. Personenkraftwagen I. K. 16 198, zugelassen für Josef Thonitsek, Bachstraße 17/19.
 8. Krafttrad I. K. 21 365, zugelassen für Florian Kra-
 wieh, Wielandstraße 1.
 9. Lastkraftwagen I. K. 20 944, zugelassen für Wilhelm
 Ermer, Fürstenstraße 105.
 10. Personenkraftwagen I. K. 20 526, zugelassen für
 Hertha Doerfert, Michaelsstraße 64.
 11. Lastkraftwagen I. K. 190 215, zugelassen für E. M.
 Kühn, Albrechtstraße 19.
 Breslau, 12. 7. 1938. III/13 a.
 Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

616. betr. Naturdenkmal im Kreise Glatz.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturdenkmal-
 gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 821) und
 des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31.
 Oktober (Reichsgesetzblatt I, S. 1275) wird die Eintragung
 des unter Nr. 10 des Naturdenkmalbuches des Kreises
 Glatz geführten Naturdenkmals mit dem heutigen Tage
 gelöscht.

(Zu vergl. Verordnung vom 15. August 1936, Sonder-
 beilage zu Stück 34 des Regierungsamtsblatts für 1936.)
 Glatz, 18. 7. 1938. L. 5.

Der Landrat.

617. betr. Naturdenkmale im Kreise Trebnitz.

1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Natur-
 denkmälern im Landkreis Trebnitz (Schles.).
 Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16
 Abs. 1 des Reichsnaturdenkmalgesetzes vom 26. Juni 1935
 (Reichsgesetzblatt I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4
 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober
 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275) wird mit Zustimmung
 der höheren Naturdenkmalbehörde die Verordnung des
 Unterzeichneten vom 3. August 1936 (NBl. vom 8. August
 1936 Stück 32/Sonderbeilage S. 1 und Kreisblatt
 Stück 34 von 1936) für den Bereich Landkreis Trebnitz
 (Schles.) auf das in nachfolgender Liste aufgeführte
 Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser
 Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale.

N. d. R.	Beschreibung Wozu, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Beschreibung der mit- geschützten Umgebung i. d. R.
		Stadt, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Ge- meinschaft, Forstamt)	Reichsblatt 1: 25 000; Jagen- nummer; Flur, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Gelandepunkten (Himmels- richtung, Entfernung und dergl.)	
11.	Höhe 214 1 Berg	Land- gemeinde Frauen- waldbau	Ob. Frauen- waldbau Flur 3 Parz. 158	Trig. Punkt 1,6 km nördl. Frauen- waldbau, 0,650 km östl. der Linie zwischen Jagen 104 u. 105 im Staatsforst Kußbrück	Wichtig- ung. Ordnung ausgelassen.

Trebnitz (Schles.), 22. 7. 1938. L. II. 38—100.
 Der Landrat

618. betr. Bekanntmachung
 betr. Sicherungsbereich im Kreise Guhrau.

Auf Grund des § 92 b und f des Reichsstrafgeset-
 zbuches in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von
 Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens
 vom 24. April 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 341) sind folgende
 Gemeinden des Kreises Guhrau zum Sicherungsbereich
 erklärt worden:

Alt-Neu-Heidau, Auzen, Gimmel, Globitschen,
 Herrnlauerstz, Irzingen, Kahrau, Korangelwitz,
 Lübbchen, Neudorwerk, Oberbelsch, Schabenau,
 Schmöderte, Hortingen (Schwirtschen), Waldvor-
 werk, Wendstadt, Zapplau, Zeppern, Züchen.

Die genaue Abgrenzung des obengenannten Siche-
 rungsbereichs ist durch besondere, an allen öffentlichen
 Wegen und Straßen aufgestellte Warnungstafeln mit der
 Aufschrift „Sicherungsbereich“ gekennzeichnet. Es ist
 verboten:

- Das bildliche Darstellen, insbesondere Malen, Foto-
 grafieren, innerhalb des durch Warnungstafeln be-
 zeichneten Sicherungsbereichs auch auf öffentlichen
 Straßen und Wegen,
 2. das Betreten des Geländes außerhalb der öffent-
 lichen Straßen und Wege, ausgenommen sind
 a) Eigentümer von anliegenden Ländereien, Wä-
 dern, Wiesen, Teichen usw. und zum Besitz
 Berechtigte einschli. ihrer Familienangehörigen,
 ihrer ortspolizeilich gemeldeten Angestellten und
 Beauftragten,
 b) Personen mit Behördenausweis.

Zuwerdhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
 Soweit vom Verbot des bildlichen Darstellens Aus-
 nahmen zugelassen werden, sind die Bestimmungen hier-
 über für Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 Berufs- und Pressefotografen, sowie private Bau-
 und Zeichenbüros beim Landrat in Guhrau und für sonstige
 Interessenten bei den Bürgermeistern und Ortspolizei-
 behörden des genannten Gebietes einzusehen.

Guhrau, 26. 7. 1938. I/Str.

Der Landrat.

619. Verlorene Ausweise.

Nachstehende Ausweise sind verlorengegangen und
 werden hiernit für ungültig erklärt:

Führerschein vom 29. 8. 1936 für Paul Gimmel,
 geboren 3. 10. 1892 in Muras, Kreis Wohlau, wohn-
 haft in Hennigsdorf, Kreis Trebnitz.

Zulassungsschein vom 21. 2. 1936 für den Kraftwagen
 I. K. 111 750 für Paul Gimmel, Hennigsdorf, Kreis
 Trebnitz.

Zulassungsschein vom 31. 10. 1935 für den Kraft-
 wagen I. K. 32 116 für Otto Büttner, Baumeister,
 Alttheide-Bad.

Führerschein vom 6. 7. 1934 für Max Delmann, Bad
 Reiners, geboren 6. 11. 1897 in Bad Reiners, wohn-
 haft in Bad Reiners, Kreis Glatz.

Führerschein vom 24. 11. 1928 für Bäckermeister
 Richard Ptatschek, geboren 31. 1. 1895 in Bad Reiners,
 wohnhaft in Bad Reiners, Kreis Glatz.

Kraftfahrzeugschein vom 11. 3. 1937 für den Kraft-
 wagen I. K. 125 118 für Auguste Kretschmer, Briesg.

Führerschein vom 21. 9. 1925 für Arthur Dr. Grosser,
 geboren 17. 9. 1891 in Raduchow, wohnhaft in Hünern.

- Zulassungsschein vom 22. 3. 1938 für den Kraftwagen I. K. 240114 für Dr. Arthur Grosser, wohnhaft in Hünern, Kreis Trebnitz.
- Führerschein vom 17. 1. 1925 für Paul Neumann, geboren 1. 6. 1907 in Körnig, wohnhaft in Schweidnitz, Vorwerkstraße 9.
- Zulassungsschein vom 7. 6. 1933 für den Kraftwagen I. K. 25577 für Albert Schwirn in Meleschwig.
- Zulassungsschein vom 30. 5. 1938 für den Kraftwagen I. K. 228359 für Heinrich Bernock in Ohlau, Fischergasse 12.
- Führerschein vom 17. 12. 1921 für Frig Kolbe, geboren 30. 3. 1891 in Trautleibersdorf, wohnhaft in Kunzendorf, Kreis Trebnitz.
- Führerschein vom 13. 2. 1937 für Heinz Mustolik, geboren 7. 2. 1915 in Oppeln D.-S., wohnhaft in Dels, Mallisonstraße 6.
- Zulassungsschein vom 8. 3. 1938 für den Kraftwagen I. K. 33000 für Willi Richter, Glas, Wilhelmstraße.
- Zulassungsschein vom 12. 6. 1937 für den Kraftwagen I. K. 128906 für Richard Spaethe in Peuke, Kreis Dels.
- Führerschein vom 2. 6. 1929 für Max Rupprecht, geboren 7. 3. 1910 in Baumgarten, wohnhaft in Baumgarten, Kreis Frankenstein (Schlef.).
- Zulassungsschein vom 9. 3. 1937 für den Kraftwagen I. K. 26591 für Reinhold Pfeiffer, Groß Neudorf.
- Befcheinigung vom 8. 5. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 124601 für Paul Sandeck, Zindel, Kreis Brieg.
- Zulassungsschein vom 27. 5. 1937 für den Kraftwagen I. K. 86137 für Fa. Paul Thiel, Striegau, Güntherstraße 36.
- Führerschein vom 25. 10. 1929 für Ebeline, Katharina, Lona Kühnel, geb. Worms, geboren 8. 7. 1906 in Dresden, wohnhaft in Waldenburg (Schlef.), Straßburger Straße 4, früher Dresden, Ellenstr. 64.
- Führerschein vom 17. 7. 1934 für Kurt Gärtner, geboren 10. 10. 1912 in Namslau, wohnhaft in Schweidnitz, Bögenstr. 10. Ausgestellt ist der Führerschein vom Landrat Dels.
- Führerschein vom 12. 2. 1931 für Kurt Horenburg, geboren 12. 1. 1902 in Braunschweig, wohnhaft in Brieg, Bismarckstraße 22.
- Führerschein vom 5. 10. 1934 für Frig Haase, geboren 21. 11. 1899 in Reichenbach, wohnhaft in Schweidnitz Manfred-von-Richtofen-Straße 3.
- Befcheinigung vom 9. 7. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 23621 für Maurer Richard Schudok, Wanen, Meißer Str. 1.
- Zulassungsschein vom 4. 9. 1935 für das Kraftfahrzeug I. K. 101329 für Max Erner, Rosenthal, Kreis Habelschwerdt.
- Führerschein vom 12. 3. 1937 für Joseph, Martin Thomas, geboren 14. 11. 1903 in Seifersdorf, Kreis Guhrau, wohnhaft in Seifersdorf, Kreis Guhrau.
- Zulassungsschein vom 16. 2. 1937 für den Kraftwagen I. K. 44935 für Josef Thomas, Bauer, Seifersdorf.
- Zulassungsschein vom 26. 1. 1937 für das Kraftfahrzeug I. K. 126196 für Helmut Erber, Neurode, Buchen 3.
- Kraftfahrzeugschein vom 13. 8. 1927 für das Kraftfahrzeug I. K. 60503 für Paul Schade, Hochrode (fr. Streditzko), Kreis Militsch.
- Befcheinigung vom 13. 4. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 201236 für Kurt Langner, Riebnitz, Kreis Brieg.
- Führerschein vom 1. 7. 1937 für Josef Knappe, geboren 4. 11. 1916 in Niederhannsdorf, wohnhaft in Oberhannsdorf, Kreis Glatz.
- Zulassungsschein vom 23. 3. 1936 für den Kraftwagen I. K. 66442 für Ewald Dinter, Seifersdorf.
- Zulassungsbescheinigung vom 1. 2. 1937 für den Kraftwagen I. K. 126922 für Karl Nowak.
- Kraftfahrzeugschein vom 28. 8. 1937 für den Kraftwagen I. K. 183482 für Otto Ushmann, Frausnitz.
- Führerschein vom 8. 7. 1931 für Hermann Gierschner, geboren 14. 2. 1901 in Würzsdorf/Bauer, wohnhaft in Radtschütz, Kreis Neumarkt (Schlef.).
- Kraftfahrzeugschein vom 24. 4. 1934 für das Kraftfahrzeug I. K. 60528 für Fa. U. Krause u. Söhne in Militsch.
- Führerschein vom 19. 9. 1935 für Berthold Moritz, geboren 21. 3. 1887 in Gostyn, wohnhaft in Trachenberg (Schlef.).
- Kraftfahrzeugschein vom 21. 7. 1936 für den Kraftwagen I. K. 60996 für Berthold Moritz, Trachenberg.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Fürjorgepflücht.

Polizeiverordnung über die Einteilung des Gebietes der Stadtgemeinde Münsterberg i. Schlef.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden anfang, Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 31

Ausgegeben Breslau, den 30. Juli

1938

Polizeiverordnung

über die

Einteilung des Gebietes der Stadtgemeinde Münsterberg i. Schlessien nach Bauzonen, Bauklassen und Bauweisen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzl. S. 77) sowie des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzl. S. 23) und Artikels II der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 44) und der Gesetze vom 15. Dezember 1933 und vom 3. Juli 1934 sowie der Verordnung vom 15. Februar 1936 wird für den Umfang des Ortspolizeibezirks Münsterberg mit Zustimmung des Bürgermeisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Bauzonen.

Zur Bauzone I (Geschäftszone) im Sinne des § 7 Abs. 2, k 1 der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. April 1936 gehören die im allgemeinen Bau-stufenplan vom 10. Juni 1937 bezeichneten Gebiete, die begrenzt werden vom großen und kleinen Ring und von der Bahnhofstraße vom Ring ab bis zur Grenze der alten Stadtmauer, etwa 50 m nordöstlich vom Hindenburg-Wall. In ihnen ist die Errichtung von Gebäuden der Gattungen 1, 2, 3, nämlich:

1. Wohnhäuser,
2. Gebäude für weniger nachteilige Betriebe,
3. Gebäude, die Gattungen 1 und 2 in sich vereinigen, gestattet.

Zur Bauzone 2 (Wohnzone) im Sinne des § 7 Abs. 2 k 2 a. a. O. gehören die Gebiete die begrenzt werden:

- a) im Westen von der Heinrichshauer Straße, im Norden vom dem Verbindungswege zwischen Heinrichshauer Straße und der Kunzendorfer Chaussee, im Osten von der Kunzendorfer Chaussee und der Rudolf-Jung-Strasse,
- b) im Nord-Westen Rudolf-Jung-Strasse und Schützenstraße bis Hindenburg-Wall, im Westen vom Hindenburg-Wall von der Schützenstraße ab bis zum Thomaleweg,

- c) im Norden von der Puffillusstraße, im Osten vom Hindenburg-Wall bis zur Neisser Straße, im Süd-Westen von der Neisser Straße vom Hindenburg-Wall ab bis zur Stockgasse, im Nord-Westen von der Stockgasse von der Neisser Straße ab bis zur Junkernstraße und im Westen von der Junkernstraße von der Stockgasse ab bis zum großen Ring,
- d) im Süd-Osten und Süden vom Hindenburg-Wall von der Neisser Straße ab bis zur Straße der SA., im Norden vom Hindenburg-Wall vom Rentwischgäßchen ab bis zur Straße der SA., im Nord-Westen von der Straße der SA. bis zur Gemarkungsgrenze Reindorfel, ferner alter Rossener-Weg bis zur Wegeabiegung Jüdischer Friedhof, Kunststraße nach Nossen bis zum Fußweg nach dem Jüdischen Friedhof, Straße der SA. gegenüber Einmündung Kunststraße Groß Nossen, ab bis kleiner Ring, im Nord-Osten Kirchstraße, im Osten von der Neisser Straße gegenüber der Stockgasse ab bis zum Hindenburg-Wall,
- e) Baderstraße bis Schmiedegasse, Westseite der Baderstraße von der Schmiedegasse ab, bis kleiner Ring, Rosenstraße bis Hindenburg-Wall, im Westen vom Hindenburg-Wall bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße bis alte Stadtmauer, alte Stadtmauer bis 45 m in süd-westlicher Richtung, von hier parallel zur Baderstraße bis Schmiedegasse, von hier bis Baderstraße süd-westlicher Seite,
- f) Bahnhofstraße von der südlichen Grundstücksgrenze der Firma Seidel bis Hindenburg-Wall, im Osten Hindenburg-Wall bis Straße der SA., von hier die Süd-Westseite der Straße der SA. bis zur Kunststraße nach Nossen, Erlichtgasse, Weidenstraße bis Ohlebrücke, von hier bis Bahnhofstraße,
- g) von der Wiesenstraße bis zur Leichstraße, Flurstraße etwa 65 m nord-östlich von dieser bis Feldstraße, Feldstraße bis Heinrichshauer Straße, Heinrichshauer Straße westliche Seite bis Rudolf-Jung-Strasse, Schützenstraße westliche Seite bis Hindenburg-Wall, südliche Seite Hindenburg-Wall bis

Bahnhofstraße, Bahnhofstraße in nord-östlicher Richtung bis Wiesenstraße,

h) im Norden und Nord-Osten vom Hindenburg-Wall von der Bahnhofstraße bis Schützenstraße, Burgstraße bis großer Ring, Horst-Wessel-Straße bis Schmiedegasse in nord-östlicher Richtung, Schmiedegasse bis 40 m in süd-westlicher Richtung, 50 m parallel zur Bahnhofstraße in nord-westlicher Richtung bis zur Stadtmauer, von hier 50 m süd-westlich bis zur Bahnhofstraße, Bahnhofstraße Richtung bis Hindenburg-Wall,

i) Dreieck Weinbergweg und Fußweg zwischen Weinbergweg und Neisser Straße, Neisser Straße, sowie Pfaffenstraße,

k) Neisser Straße, Parkstraße westliche Seite, von der Parkstraße ab östliche und südliche Stadtparkgrenze bis 60 m nord-östlich vom Kammwege, von hier in nord-westlicher Richtung bis zum Rentwischgäßchen, Rentwischgäßchen bis Hindenburg-Wall, Hindenburg-Wall bis Neisser Straße.

In den vorbezeichneten Gebieten ist nur die Errichtung von Wohngebäuden gestattet.

Bauzone 4, Kleinsiedlungsgebiet im Sinne des § 7, Abs. 2 k 4 a. d. sind die Gebiete, die begrenzt werden:

l) Verbindungsweg zwischen Kunzendorfer Chaussee und Heinrichauer Straße vom Hermann-Löns-Weg ab bis Heinrichauer Straße, Heinrichauer Straße in nördlicher Richtung bis 10 m vor Kilometerstein 59,9, von hier in nord-östlicher Richtung bis Hermann-Löns-Weg, Hermann-Löns-Weg,

m) Heinrichauer Straße 10 m vor Kilometerstein 59,9 ab, bis zur Einmündung Feldstraße, Feldstraße, Feldstraße bis etwa 65 m von der Flurstraße, von hier parallel zur Flurstraße in etwa 65 m Entfernung bis zum westlichen Grenzstein der Parzelle 1002/896, von hier in nord-östlicher Richtung an der Parzellengrenze 1002/896 und bis 55 m an der Parzellengrenze 1001/893, von hier in östlicher Richtung Heinrichauer Straße bis 10 m vor Kilometerstein 59,9.

Die Mindestgröße der Kleinsiedlerstellen darf 600 qm nicht unterschreiten.

§ 2.

Bauklassen.

Zur Bauklasse 2 im Sinne des § 7 Abs. 2 l 1 b a. d. gehören die im allgemeinen Baustufenplan vom 10. Juni 1937 bezeichneten Straßenzüge der Bauzone 1, nämlich die vier Ringseiten, der Mittelring, die Bahnhofstraße vom Ring bis zur alten Stadtmauer.

Hier dürfen höchstens drei Vollgeschosse errichtet und von der Grundstücksfläche höchstens 4/10 bebaut werden.

Zur Bauklasse 3 im Sinne des § 7 Abs. 2 l 1 c gehören die im allgemeinen Baustufenplan vom 10. Juni 1937 bezeichneten Straßenzüge und die Baugebiete der Bauzone 2, nämlich:

a) die Heinrichauer Straße bis zum Verbindungswege zwischen Heinrichauer Straße und der Kunzendorfer Chaussee, Kunzendorfer Chaussee vom vorbezeichneten Verbindungswege ab bis zur Rudolf-Jung-Straße, die Rudolf-Jung-Straße,

b) im Nord-Westen von Rudolf-Jung-Straße und Schützenstraße bis Hindenburg-Wall, im Westen vom Hindenburg-Wall von der Schützenstraße ab bis zum Thomalende,

c) im Norden von der Pusillusstraße, im Osten vom Hindenburg-Wall bis zur Neisser Straße, im Süd-Westen von der Neisser Straße vom Hindenburg-Wall ab bis zur Stockgasse, im Nord-Westen von der Stockgasse von der Neisser Straße ab bis zur Junkernstraße und im Westen von der Junkernstraße von der Stockgasse ab bis zum großen Ring,

d) im Süd-Osten und Süden vom Hindenburg-Wall von der Neisser Straße ab bis zur Straße der SA, im Norden vom Hindenburg-Wall vom Rentwischgäßchen ab bis Straße der SA, im Nord-Westen von der Straße der SA bis zur Gemarkungsgrenze Reindörfel, Straße der SA gegenüber Einmündung Kunststraße Nossen ab bis kleiner Ring, im Nord-Osten Kirchstraße, im Osten von der Neisser Straße gegenüber der Stockgasse ab, bis zum Hindenburg-Wall,

e) Baderstraße bis Schmiedegasse, Westseite der Baderstraße von der Schmiedegasse ab bis kleiner Ring, Rosenstraße bis Hindenburg-Wall, im Westen vom Hindenburg-Wall bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße bis alte Stadtmauer, alte Stadtmauer bis 55 m in süd-westlicher Richtung, von hier parallel zur Baderstraße bis Schmiedegasse, von hier bis Baderstraße südwestliche Seite,

f) Bahnhofstraße von der südlichen Grundstücksgrenze der Firma Seidel bis Hindenburg-Wall, im Osten Hindenburg-Wall bis Straße der SA, von hier die Süd-Westseite der Straße der SA bis zur Kunststraße nach Nossen,

g) Heinrichauer Straße westliche Seite bis Rudolf-Jung-Straße, Schützenstraße westliche Seite bis Hindenburg-Wall, südliche Seite Hindenburg-Wall bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße in nord-östlicher Richtung bis Wiesenstraße,

h) im Norden und Nord-Osten vom Hindenburg-Wall von der Bahnhofstraße bis Schützenstraße, Burgstraße bis großer Ring, Horst-Wessel-Straße bis Schmiedegasse in nord-östlicher Richtung, Schmiedegasse bis 40 m in süd-westlicher Richtung, 50 m parallel zur Bahnhofstraße in nord-westlicher Richtung bis zur Stadtmauer, von hier 50 m süd-westlich bis zur Bahnhofstraße, Bahnhofstraße nord-westliche Richtung bis Hindenburg-Wall,

k) Neisser Straße, Parkstraße westliche Seite, von der Parkstraße ab östliche und südliche Stadtparkgrenze bis 60 m nord-östlich vom Kammwege, von hier in nord-westlicher Richtung bis zum Rentwischgäßchen, Rentwischgäßchen bis Hindenburg-Wall, Hindenburg-Wall bis Neisser Straße.

Hier dürfen höchstens zwei Vollgeschosse errichtet werden.

Zur Bauklasse 4 im Sinne des § 7 Abs. 2 l 1 d a. d. gehören die im allgemeinen Baustufenplan vom 10. Juni 1937 bezeichneten Straßenzüge und Gebiete der Bauzone 2, nämlich:

a) Der Verbindungsweg zwischen Heinrichauer Straße und Kunzendorfer Chaussee südliche Seite,

d) Alter Nossener Weg bis zur Wegeabiegung Jüdischer Friedhof, Kunststraße nach Nossen bis zum Fußwege nach dem Jüdischen Friedhof,

f) Erlichgasse, Weidenstraße bis Ohlebrücke, von hier bis Bahnhofstraße,

g) Wiesenstraße bis zur Teichstraße, Flurstraße, Weg der Deutschen Jugend, Teichstraße von Hindenburgwall bis Wiesenstraße, Feldstraße,

h) Dreieck, Weinbergweg und Fußweg zwischen Weinbergweg und Neisser Straße, Neisser Straße, sowie Pfaffenstraße,

ferner die Kleinsiedlungsgebiete

l) Verbindungsweg zwischen Kunzendorfer Chaussee und Heinrichauer Straße vom Hermann-Löns-Weg ab bis Heinrichauer Straße, Heinrichauer Straße in nördlicher Richtung bis 10 m vor Kilometerstein 59,9, von hier in nordöstlicher Richtung bis Hermann-Löns-Weg, Hermann-Löns-Weg,

m) Heinrichauer Straße 10 m vor Kilometerstein 59,9 ab bis zur Einmündung Feldstraße, Feldstraße bis etwa 65 m von der Flurstraße, von hier parallel zur Flurstraße in etwa 65 m Entfernung bis zum westlichen Grenzstein der Parzelle 1002/896, von hier in nordöstlicher Richtung an der Parzellengrenze 1002/896 und bis 55 m an der Parzellengrenze 1001/893, von hier in östlicher Richtung Heinrichauer Straße bis 10 m vor Kilometerstein 59,9.

§ 3.

Bauweisen.

Zur geschlossenen Bauweise im Sinne des § 8 a der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. April 1936 gehören die im allgemeinen Baustufenplan vom 10. Juni 1937 bezeichneten Flächen, nämlich alle innerhalb der Stadtmauer gelegenen Gebiete.

Zur offenen Bauweise gehören die im allgemeinen Baustufenplan vom 10. Juni 1937 bezeichneten Gebiete außerhalb des Hindenburgalles und der Hindenburgwall bis zur alten Stadtmauer.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150,00 RM. oder im Unvermögensfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht, soweit nicht andere Gesetze andere Strafen androhen.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft und am 1. Januar 1960 außer Kraft.

Münsterberg, den 10. Juni 1937.

(Siegel.)

Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde.
gez. Dr. Schneider-Leyer.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 31

Ausgegeben Breslau, den 30. Juli

1938

Betrifft: Fürsorgepflicht.

Auf Grund des § 8 der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (GS. S. 210) zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, sowie des § 8 der Provinzialordnung vom 22. März 1881 (GS. S. 234) wird hiernit gemäß Artikel II des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 477) nach Anhörung des Provinzialrats folgende

Ausführungsvorschrift

des Landesfürsorgeverbandes der Provinz Schlesien betreffend die Anstaltsfürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranken, Idioten, Epileptische, Taubstumme, Blinde und Krüppel erlassen.

§ 1.

Die Anträge auf Aufnahme hilfs- und anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer, Blinder und Krüppel in Anstalten gemäß § 6 der preussischen Verordnung vom 17. April 1924 sind von den vorläufig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden an den Landesfürsorgeverband zu richten. Dieser kann gestatten, daß in dringenden Fällen vorläufige Aufnahmeanträge unmittelbar von den kreisangehörigen Gemeinden eingereicht werden.

§ 2.

Den Aufnahmeanträgen sind beizufügen:

1. eine von dem vorläufig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbande mit dem Hilfsbedürftigen, gegebenenfalls mit demjenigen, dem die Sorge für die Person des Hilfsbedürftigen zusteht, oder derjenigen Person, welche für ihn die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt, ausgenommene Verhandlung über die Heimats-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen;

2. eine amtliche Äußerung desselben Bezirksfürsorgeverbandes,

a) ob er die Hilfsbedürftigkeit des Aufzunehmenden anerkennt,

b) wo der Aufzunehmende den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat;

3. das Einverständnis des Hilfsbedürftigen, gegebenenfalls desjenigen, dem die Sorge für die Person des Hilfsbedürftigen zusteht, oder des für ihn die öffentliche Fürsorge in Anspruch Nehmenden, mit der Aufnahme in einer Anstalt, bei Krüppeln gegebenenfalls auch das Einverständnis zur Vornahme etwa notwendiger Operationen. Handelt es sich um die Aufnahme von Geisteskranken und ist ein solches Einverständnis nicht zu erlangen, so kann in zweifelhaften Fällen gefordert werden, daß das in der nachstehenden Nr. 4 bezeichnete Gutachten von dem zuständigen Kreisarzt ausgestellt wird;

4. ein Gutachten eines Kreis-, Kommunal- oder anderen bestellten Arztes über Art und Umfang des Leidens des Hilfsbedürftigen und die Notwendigkeit

der Anstaltsunterbringung; dem Landesfürsorgeverbande steht es frei, ein ärztliches Ober-Gutachten zu verlangen und einzuziehen;

5. eine Geburtsurkunde und bei Verheirateten oder bei verheiratet Gewesenen eine Heiratsurkunde und auf besondere Anforderung ein Impfschein oder Wiederimpfschein oder ein Schulzeugnis.

Für die Unterlagen nach Ziffer 1 bis 4 sind Vordrucke nach einem vom Landesfürsorgeverbande festgelegten Muster zu verwenden.

§ 3.

Kann der Aufgenommene kein Einverständnis mit der Unterbringung nicht in rechtsverbindlicher Form erklären, und hat er keinen gesetzlichen Vertreter, so muß alsbald ein Pfleger bestellt werden, der über sein Einverständnis zu hören ist.

§ 4.

In dringenden Fällen kann die Unterbringung in einer Anstalt allein auf Grund des ärztlichen Gutachtens und vorbehaltlich der ungehäuften Nachlieferung der übrigen Unterlagen zugelassen werden.

§ 5.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Landesfürsorgeverband über die Unterbringung und bestimmt die Anstalt. Er entscheidet ferner über einen später etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

§ 6.

Für die vom Landesfürsorgeverband veranlaßten Überweisungen von Kranken in Privatanstalten sind die für die letzteren erlassenen staatlichen Vorschriften zu beachten.

§ 7.

Die Einkieferung des Pflinglings in eine Anstalt ist durch die den Antrag stellende Behörde vorzunehmen. Sie muß unverzüglich, sobald die Anstalt den Pflingling einberufen hat, erfolgen. Geschieht dies nicht binnen einem Monat nach der Einberufung, so kann die Aufnahme von der Beibringung eines neuen ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

Leidet der Aufzunehmende an einer ansteckenden Krankheit oder herrscht an seinem Aufenthaltsort eine epidemische Krankheit, so ist die einberufende Anstalt sofort zu benachrichtigen und die Einkieferung so lange auszusetzen, bis die Gefahr der Einschleppung der Krankheit in die Anstalt ausgeschlossen ist.

§ 8.

Die Einkieferung darf, abgesehen von dringenden Fällen, nur an Wochentagen in den Geschäftsstunden der betreffenden Anstalt erfolgen und muß vorher der Anstaltsleitung angezeigt werden.

§ 9.

Jeder Pflingling muß in reinlichem Zustand in die Anstalt eingeliefert werden. Wird er in unsauberem

Zustand, insbesondere mit Ungeziefer behaftet eingeliefert, so können die Kosten der Reinigung dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverbande in Rechnung gestellt werden.

§ 10.

Der Landesfürsorgeverband bestimmt, ob und welche Kleidungsstücke der Pflegling in die Anstalt mitzubringen hat, oder ob ein Ausstattungsgeld zu zahlen ist. Dieses darf in dessen 150 RM nicht übersteigen. Es beträgt bei einer Unterbringungsdauer bis zu einem Jahr 100 RM; es ermäßigt sich bei einer Unterbringungsdauer bis zu sechs Monaten auf 50 RM, bis zu drei Monaten auf 25 RM und wird nicht erhoben, wenn die Unterbringung nicht länger als zehn Tage gedauert hat.

§ 11.

Die Kosten, die

- durch die Verbringung der in § 2 genannten Unterlagen, einschließlich des etwa geforderten Ober-Gutachten,
- durch die Einklieferung in die Anstalt, durch die Beurteilung, Entlassung und Wiedereinklieferung nach erfolgter Beurteilung oder verfahrensweiser Entlassung,
- durch die Aufnahme eines Pfleglings aus dem Bezirk eines anderen Landesfürsorgeverbandes,
- die durch die erste Ausstattung entstehen, fallen dem endgültig verpflichteten Bezirks-Fürsorgeverbande voll zur Last.

§ 12.

Die Entlassung eines Pfleglings erfolgt auf Anordnung des Landesfürsorgeverbandes. Dieser ist berechtigt, die Befugnis zur Entlassung allgemein oder in gewissem Umfange auf die Anstaltsleitung zu übertragen.

Die Entlassung hat zu erfolgen, wenn nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der Pflegling des ferneren Anstaltsaufenthalts nicht mehr bedarf, oder wenn aus anderen Gründen (z. B. Anfall ausreichenden Vermögens, Aufnahme in die Familie oder ähnliches) die öffentliche Fürsorge durch Anstaltspflege nicht mehr erforderlich ist. Die Entlassung muß ferner erfolgen, wenn der Pflegling oder, bei nicht voll geschäftsfähigen Pfleglingen derjenige, dem die Sorge für die Person des Pfleglings zusteht, die Entlassung verlangt und die polizeiliche Einweisung abgelehnt wird.

Für die Entlassung der unter den Begriff „gemittelfährliche Geisteskrankte“ fallenden Personen sind die staatsicherheits hierüber erlassenen Vorschriften maßgebend.

Krüppel können mit der Maßgabe entlassen werden, daß sie sich nach bestimmter, im Einzelfalle festzusetzender Zeit in der Anstalt oder einer anderen, von dieser zu bezeichnenden Stelle zur weiteren Fortsetzung der Behandlung vorzustellen haben.

§ 13.

Solange ein Kranker nicht ordnungsgemäß entlassen ist, kann er gezwungen werden, in der Anstalt zu bleiben, und im Falle seiner Entweichung dorthin zurückgebracht werden.

Die Kosten der Zurückführung eines entwichenen Pfleglings fallen dem endgültig verpflichteten Bezirks-Fürsorgeverbande zur Last, sofern die Anstalt, in der er untergebracht war, eine vertretbare Schuld an dem Entwichenen nicht trifft.

§ 14.

Die dem Landesfürsorgeverbande für

- a) Geisteskrankte, Idioten und Epileptische,
- b) Krüppel,
- c) Blinde und Taubstumme in Erwerbsbefähigung,
- d) Blinde und Taubstumme in Pflege,

von den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden Pflegekosten (Individualkosten) werden vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister durch den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) festgesetzt.

Sie sind in dieser Höhe ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle tatsächlich entstehenden Anstaltspflegekosten zu erstatten. Das gilt auch für die von der Anstalt in Familienpflege untergebrachten Kranken.

§ 15.

Etwas durch vorübergehende Unterbringung in Krankenhäusern, insbesondere zur Unfruchtbarmachung oder durch sonstige sachärztliche Behandlung, die von den Anstaltsärzten nicht ausgeführt werden kann, entstehenden Kosten sind von dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbande zu erstatten.

§ 16.

Der Ertrag der Arbeit eines Kranken gehört der Anstalt, in der er untergebracht ist.

§ 17.

Bei der Berechnung der Pflegekosten wird der erste Tag nicht, der letzte Tag der Verpflegung dagegen als ein voller Tag gerechnet.

Die zu erstattenden Pflegekosten werden vom Landesfürsorgeverbande den Bezirksfürsorgeverbänden nach näherer Bestimmung des Landeshauptmanns nachträglich in Rechnung gestellt, jedoch können von den Bezirksfürsorgeverbänden monatliche oder vierteljährliche Vorstüsse in vorausichtlicher Höhe der zu erwartenden Pflegekosten verlangt werden. Nach Ablauf eines Monats von Tage der Zustellung der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung ab kann der Landesfürsorgeverband Verzugszinsen verlangen (§ 14 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht).

§ 18.

Diese Ausführungsvoorschrift tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Die niederschl. Ausführungsvoorschrift vom 30. März 1928 (genehmigt 31. Mai 1928) und die obereschl. Prov.-Fürsorgeordnung vom 23. November 1936 (genehmigt 9. April 1937) werden vom 1. April 1938 ab aufgehoben.

Der Oberpräsident
(Verwaltung des Schlesiſchen Provinzialverbandes).
In Vertretung.
Der Landeshauptmann.
gez. Adamczyk.

WV. 4/38/7300 Schlesien.
Genehmigt gemäß § 8 pr. WFW. und § 120 Provinzialordnung.

Berlin, 5. 7. 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Dr. Diefenbach.
(Siegel.)